

Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen

Auswahl- und Ernennungsrecht eingeengt. Der aktive Part verbleibt aber beim Landesfürsten. Ein illustratives Beispiel ist die Bestellung von Dr. Josef Peer zum Landesverweser.

Der Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918 ist eine teilweise Vorwegnahme der Verfassungsforderung nach einer parlamentarischen Regierung. Das Einvernehmen, das der Fürst bei der Ernennung des Landesverwesers mit dem Landtag herzustellen hat, wird in den Schlossabmachungen bestätigt, die zusätzlich die beiderseitige Verantwortlichkeit der Regierung festlegen und bestimmen, dass der Landtag berechtigt ist, beim Landesfürsten die Enthebung eines Regierungsmitgliedes von seinem Amte zu beantragen, wenn es durch seine Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert. Darüberhinaus wurde auf nachdrückliche Forderung der Volkspartei hin der Ernennungsvorgang in der Hinsicht präzisiert, dass die einvernehmliche Ernennung über Vorschlag des Landtages erfolgt. Damit hat das Ernennungsrecht eine weitere Einengung erfahren. Der Fürst kann nur einen vom Landtag vorgeschlagenen Kandidaten zum Regierungschef (heute: Regierungsmitglieder) ernennen. Diese Vorrangstellung des Landtages beim Regierungsbildungsvorgang kann aber nicht so verstanden werden, dass die Bestellung zur blossen Ernennungsfunktion würde. Der Fürst kann – wir lassen die realpolitische Seite des Vorgangs ausser acht – die vom Landtag vorgeschlagene Person als Regierungschef (heute: Regierungsmitglieder) ablehnen. Dies entspricht der von der Verfassung getroffenen Einvernehmensregelung. Andererseits kann der Fürst den Regierungschef (heute: Regierungsmitglieder) nicht nach eigenem Gutdünken entlassen. Dem steht das Vertrauen des Landtages entgegen, das ein Regierungsmitglied von Anfang an – verdeutlicht im Auswahl- und Vorschlagsvorgang – und während der Amtsführung haben muss.

Die gegenüber der Verfassung von 1862 eingetretene Veränderung der Rechtslage sticht ins Auge:

Es gibt kein Auswahlrecht des Fürsten mehr bei der Regierungsbestellung. Die Auswahl erfolgt über den Landtag bzw. über die Parteien.^{110a} Daraus folgt, dass die Regierungsmitglieder in erster Linie an

^{110a} Vgl. die nachträglichen "Modificationen" zu den Schlossabmachungen vom 13. September 1920, die diesen Aspekt in den Worten "über dessen (Landtag) Vorschlag" deutlich hervorkehren. Hausarchiv des reg. Fürsten von Liechtenstein/Vaduz, "Kabinettskanzlei" 384/20. Der einschlägige Text ist bei Quaderer, Verfassungsdiskussion, in diesem Band, S. 128ff., abgedruckt. Zum Empfang der Delegationen der Volkspartei am 14. September 1920 und der Bürgerpartei am 15. September 1920 durch den Fürsten wurden Pressemitteilungen herausgegeben. Siehe dazu LLA, Präs. 1920/Zl. 124.